

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/612**

A01, A10

DSO · Deutschherrnufer 52 · 60594 Frankfurt

Herrn  
André Kuper  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**DSO**  
DEUTSCHE STIFTUNG  
ORGANTRANSPLANTATION  
Gemeinnützige Stiftung

Koordinierungsstelle Organspende



#### VORSTAND

Deutschherrnufer 52  
60594 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 677328 9002  
Telefax: +49 69 677328 9009  
Internet: [www.dso.de](http://www.dso.de)

23.05.2018 / 229-ND

### Transplantationsgesetz – Anhörung A01 - 30.05.2018

Sehr geehrter Herr Kuper,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs für das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) vom 9. November 1999 in der Fassung vom 13. Februar 2016. Die DSO begrüßt es sehr, dass der nordrhein-westfälische Gesetzgeber in kürzester Zeit auf den dramatischen Rückgang der Organspendezahlen im Jahr 2017 insbesondere auch in NRW mit einer weitergehenden Verbesserung und Konkretisierung des AG-TPG reagieren möchte. Aus Sicht der DSO geschieht dies mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in vorbildlicher Weise.

Eine fundierte Datenauswertung ist für die Ermittlung des tatsächlichen Organspendepotentials von grundlegender Bedeutung und ein wichtiger Eckpfeiler der Qualitätssicherung. Nur durch eine systematische Erfassung aller Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung können etwaige Schwachstellen im Hinblick auf die Identifikation und Meldung potenzieller Organspender analysiert und gegebenenfalls behoben werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Analyse auf das Softwaretool „Transplantcheck“ zurückgegriffen werden kann, welches von Krankenhausgesellschaft NRW und der DSO entwickelt wurde und über die Website <https://transplantcheck.dso.de/> zum Download als Excel Datei zur Verfügung gestellt wird. Dieses kostenlose Tool bietet den Entnahmekrankenhäusern die Möglichkeit, in jedem Krankenhaus standardisiert vorliegende Daten weiter zu analysieren und die folgenden Fälle retrospektiv zu identifizieren:

- Verstorbene mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung gem. den normierten ICD-10 Codes
- davon Fälle mit absoluten Kontraindikationen zur Organspende
- davon Fälle, bei denen keine Beatmungsbehandlung erfolgte

In einem weiteren Schritt können dann die verbleibenden Fälle im Rahmen einer „Einzelfallanalyse“ dahingehend analysiert werden, warum im Einzelfall eine Hirntoddiagnostik oder eine Meldung an die Koordinierungsstelle unterblieben ist sowie ob andere Gründe vorlagen welche einer Organentnahme entgegenstanden.

Hierfür hat die DSO ein standardisiertes Formular entwickelt den sogenannten Erhebungsbogen zur Einzelfallanalyse – Verstorbene mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung. Idealerweise erfolgt diese Einzelfallanalyse im Rahmen eines strukturierten Dialogs zwischen einem Mitarbeiter der DSO und dem jeweiligen Transplantationsbeauftragten des Entnahmekrankenhauses. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bereits bewährt.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Konkretisierungen in § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 AGTPG (neu) stellen die geschilderte Vorgehensweise auf eine verpflichtende rechtliche Grundlage.

Gerne wird die DSO Region NRW die auf Basis des § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 AGTPG (neu) vorgenommenen Auswertungen - wie im Gesetzesentwurf in § 5 Satz 2 AGTPG (neu) vorgesehen - dem zuständigen Ministerium zur Verfügung stellen.

Gleichzeitig kann mit „Transplantcheck“ die Anzahl der Verstorbenen mit möglicherweise zum Hirntod führenden akuten schweren Erkrankungen oder Schäden des Gehirns ermittelt werden, welche für die Berechnung der volumenabhängigen Komponente im Rahmen der Finanzierung von Transplantationsbeauftragten erforderlich sind. So stellt dieses Tool eine deutliche Entlastung für die Mitarbeiter in den Kliniken dar.

Die Transplantationsbeauftragten nehmen, wie in der Gesetzesbegründung hervorgehoben, eine herausragende Stellung im Organspendeprozess ein und sind die zentrale Schnittstelle zur DSO. Durch die verbindlichen Freistellungsregelungen in § 4 Abs. 4 AGTPG (neu) wird die Rechtsposition der Transplantationsbeauftragten in NRW weiter gestärkt. Die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Rückkopplung an den Krankenhausträger ist nicht nur als Kontrollinstrument sondern auch als Zeichen der Wertschätzung sehr zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE STIFTUNG  
ORGANTRANSPLANTATION



Dr. Axel Rahmel  
Medizinischer Vorstand



Dr. Ulrike Wirges  
Geschäftsführende Ärztin Region NRW



Dr. Daniela Bulach  
Vorstandsreferentin